

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 15.02.2008

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 79 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2008..... 127
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 80 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Reesdorf. 129
 - 81 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Reesen ... 129
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 82 Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Kader Schleuse im Abschnitt Kader Schleuse 3 bis 18 - Straßenausbaubeitragssatzung -..... 130
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 83 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2008 136
 - 84 Öffentliche Zustellung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming 136
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

79

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund Art. 1 § 2 NKHR LSA und §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	100.075.200	EUR
---------------------	-------------	-----

in der Ausgabe auf	114.618.600	EUR
--------------------	-------------	-----

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	16.099.500	EUR
---------------------	------------	-----

in der Ausgabe auf	16.099.500	EUR
--------------------	------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.067.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.010.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- 47,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
- 47,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
- 47,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 47,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
- 47,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- 47,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Familienleistungsausgleichs
- 47,23 v. H. von 80 v. H. der allgemeinen Zuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 14.02.2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 01.02.2008 unter dem Aktenzeichen 305.4.7-10402-08-JL wie folgt erteilt worden:

- „...4. Die **Genehmigung** des in § 2 der Haushaltssatzung auf 3.067.100 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe **erteilt**.
- 5. Die unter Ziffer 4 erteilte Kreditgenehmigung ergeht für einen Teilbetrag in Höhe von **1.500.000 €** (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass das Vorhaben Neubau der Sporthalle der Sekundarschule Loburg nur begonnen werden darf, wenn die langfristige Bestandssicherheit der Sekundarschule Loburg als eigenständige Einrichtung prognostiziert werden kann und eine Genehmigung der aktuell hierzu fortzuschreibenden Schulentwicklungsplanung vorgelegt wird.
- 6. Die **Genehmigung** für die in § 5 der Haushaltssatzung **festgesetzte Erhöhung der Umlagesätze** für die Kreisumlage auf jeweils 47,23 vom Hundert der Umlagegrundlagen **wird erteilt**.

Der Kreistag ist, um die Genehmigung der Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 5 der Genehmigungsverfügung vom 01.02.2008 wirksam werden zu lassen, mit Beschluss vom 13.02.2008 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 1 § 2 NKHR und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 18.02.2008 bis 26.02.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 14.02.2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

80

Landkreis Jerichower Land

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der
Gemeindeflagge der Gemeinde Reesdorf**

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des MI LSA vom 18.07.2007 ist die Gemeinde Reesdorf, Landkreis Jerichower Land zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge berechtigt.

Blasonierung: „In Gold zwei grüne Tannen aus einem mit einer goldenen Krone belegten grünen Schildfuß wachsend, zwischen den Wipfeln pfahlweise zwei Schilde, im oberen in Silber ein goldbewehrter roter Adler, der untere Rot über Silber geteilt.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 31. Januar 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Siegel

81

Landkreis Jerichower Land

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Reesen**

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des MI LSA vom 18.07.2007 ist die Gemeinde Reesen, Landkreis Jerichower Land zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge berechtigt.

Blasonierung: „In Silber eine rote Lilie mit goldenem Querband, eingeschlossen von einem roten Hirschgeweih, die Rosen der Hirschstangen golden.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 31. Januar 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Siegel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

82

**Satzung
über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen
der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen des
Ortsteiles Kader Schleuse im Abschnitt Kader Schleuse 3 bis 18
- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade auf seiner Sitzung am 25.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Kader Schleuse im Abschnitt Kader Schleuse 3 bis 18 (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Kade nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Dies gilt nicht, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB erhoben werden müssen.
2. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundfläche; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitraum der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlagen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Grundstück

1. Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
2. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

1. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei

öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind (Haupterschließungsstraßen)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege **30 %**
- b) für kombinierte Rad- und Gehwege **30 %**
- c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen **50 %**
- d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 %**
- e) für Parkflächen (auch Standspuren) **50 %**
- f) für selbständige Grünanlagen **50 %**
- g) für niveaugleiche Mischflächen **40 %**

3. Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

4. Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für die Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und eine Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs.3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs.3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. und Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht
 1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. Bsp. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche

Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, 1,0
 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, 1,0
 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, 1,5
 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs.1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Gehweges
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Radweges
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.März 1994 (BGBl. I S.709).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen

Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.

b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.166 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.516 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs.1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 25.01.2008

Beier
Bürgermeister

-Siegel-

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

84

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2008

1. Wirtschaftsplan 2008 – Teil Trinkwasser

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128,135) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming am 29. November 2007 den Wirtschaftsplan 2008 – Teil Trinkwasser beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2008** wird
 im Ertrag auf gesamt **13.150,00 €**
 und im Aufwand auf gesamt **6.000,00 €**
 festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2008** wird
 in den Einnahmen auf gesamt **7.150,00 €**
 und in den Ausgaben auf gesamt **7.150,00 €**
 festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €**
 festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €**
 festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €**
 festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 12 der Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming **wird nicht erhoben.**

Zerbst/Anhalt, den 30.11.2007

A. Fischer
 Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

2. Wirtschaftsplan 2008 – Teil Schmutzwasser

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128,135) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming am 29. November 2007 den Wirtschaftsplan 2008 – Teil Schmutzwasser beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2008** wird
 im **Ertrag auf gesamt** **6.805.204 €**
 davon:
 Entsorgungsgebiet I
 (ehemals AWZ Zerbst, AV „Rosseltal“ und Gemeinde Nedlitz) **5.557.851 €**
 Entsorgungsgebiet II
 (ehemals AZV Loburg) **1.124.353 €**
 und im **Aufwand auf gesamt** **6.744.137 €**
 davon:
 Entsorgungsgebiet I
 (ehemals AWZ Zerbst, AV „Rosseltal“ und Gemeinde Nedlitz) **5.504.742 €**
 Entsorgungsgebiet II
 (ehemals AZV Loburg) **1.239.395 €**
 festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2008** wird
 in den **Einnahmen und Ausgaben jeweils auf gesamt** **5.142.746 €**
 davon:
 Entsorgungsgebiet I
 (ehemals AWZ Zerst, AV „Rosseltal“ und Gemeinde Nedlitz) **4.410.257 €**
 Entsorgungsgebiet II
 (ehemals AZV Loburg) **732.489 €**

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **1.820.000,00 €**

festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €**

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

6. Eine Umlage gemäß § 12 der Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming wird für das EG II wie folgt erhoben:

<i>Mitgliedsgemeinden</i>	<i>Einwohner Stand per 31.12.2005</i>	<i>Anteil %</i>	<i>Umlagebetrag Verlustilgung Vorjahre €</i>
Hobeck	503	9,00	12.809,84
Stadt Gommern (Leitzkau)	1.112	19,90	28.323,99
Loburg (Stadt)	2.385	42,69	60.761,35
Rosian	590	10,56	15.030,22
Schweinitz	287	5,14	7.315,84
Zeppernick	710	12,71	18.090,34
Summe:	5.587	100,00	142.331,58

Zerst/Anhalt, den 30.11.2007

A. Fischer
 Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 17.12.2007 der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angezeigt. Er ist gemäß §§ 13 Abs. 2, 16 GKG LSA in Verbindung mit § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S 808) durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 21.01.2008 mit dem Aktenzeichen 15 19 3 genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 10.03.2008 bis 18.03.2008 zur Einsichtnahme am Sitz des Verba des in der Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt zu nachfolgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 7:00 bis 17:00 Uhr
von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Zerbst/Anhalt, den 28.01.2008

A. Fischer
Verbandsgeschäftsführer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

85

Öffentliche Zustellung

**des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
Puschkinpromenade 4
39261 Zerbst/Anhalt**

**Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwZG-LSA
i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZG**

Hiermit wird der Bescheid VB 0200004593 vom 08.01.2007 über die Festsetzung und Erhebung eines Abwasserbeitrages (Schmutzwasser) für das Grundstück Lepser Straße 2 in 39264 Leps OT Kermen, Gemarkung Leps, Flur 013, Flurstück 00039/006 an

**Herrn Alexander Karner
zuletzt wohnhaft in 08523 Plauen, Oelsnitzer Straße 82**

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann in der Geschäftsstelle des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Puschkinpromenade 4, 39261 Zerbst/Anhalt (Tel.: 03923-61040) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis: Die öffentliche Zustellung gilt mit Ablauf von 2 Wochen seit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt. Durch die öffentliche Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Auf die im Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Zerbst/Anhalt, den 07.02.2008

Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.